

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/95 vom 22. Juli 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_95)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/95 du 22 juillet 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/95 del 22 luglio 2019

## **Regeste**

Art. 29 IVG. Art. 48 IVG. Nach Nichteintreten infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Rente mit Wirkung ab sechs Monaten nach der letzten "Anmeldung" zu. Die fragliche Eingabe des Beschwerdeführers war jedoch nicht als Neuanschreibung, sondern als Aufgabe der Mitwirkungsverweigerung zu verstehen, weshalb das frühere, im Dezember 2012 eingeleitete Verwaltungsverfahren wiederaufzunehmen war. Zusprache einer ganzen Rente ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer adaptiert vollständig arbeitsunfähig war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juli 2019, IV 2017/95). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat unbestritten und aktenmässig ausgewiesen aufgrund psychischer Beeinträchtigungen seit 1. April 2016 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Vorliegend zu prüfen ist, ob bereits zuvor ein Rentenanspruch bestanden hat. Dabei ist einzig die Verfügung vom 26. Januar 2017 (IV-act. 154) Anfechtungsgegenstand.

#### **E. 1.1**

Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Rente wird vom Beginn des Monats an bezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art. 29 Abs. 3 IVG).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat sich letztmals mit Eingabe vom 22. Oktober 2015 zum Bezug von Leistungen an die Beschwerdegegnerin gewendet (vgl. IV-act. 113, zur Qualifikation des Schreibens vgl. E. 2) und hat damit grundsätzlich frühestens sechs Monate später, mithin ab 1. April 2016, einen Rentenanspruch. Dies entspricht der angefochtenen Verfügung der Beschwerdegegnerin (vgl. IV-act. 147, 154).

#### **E. 1.2.1**

Der Beschwerdeführer stellt sich hingegen auf den Standpunkt, er habe bereits spätestens seit November 2015 Anspruch auf eine Invalidenrente. Er macht insbesondere geltend, er sei aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage gewesen, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und sich um die komplexen Angelegenheiten des IV-Verfahrens zu kümmern. Es widerspreche dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben, ihm trotz erwiesener Erwerbseinbusse seit September 2014 erst nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist ab dem 1. April 2016 eine Rente zu gewähren. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der geltenden Neuregelung des Anspruchs und der Auszahlung einer Invalidenrente in Art. 29 Abs. 1 IVG keine Verschlechterung der vorherigen Regelung habe bezweckt werden wollen (act. G1). Die derzeit anwendbare Fassung des Art. 29 IVG trat mit der fünften IV-Revision per 1. Januar 2008 in Kraft. Zuvor entstand der Rentenanspruch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte mindestens zu 40% bleibend erwerbsunfähig geworden oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen war (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Im Gegensatz zur bis 31. Dezember 2007 geltenden Regelung ist heute eine Anspruchswahrung i.S.v. aArt. 48 Abs. 2 erster Satz IVG (bis zu zwölf Monaten vor der Anmeldung) nicht mehr möglich (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 29 Rz 2). Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, ist in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (fünfte Revision) vom 22. Juni 2005 festgehalten, dass die neue Regelung von Art. 29 IVG grundsätzlich keine Verschlechterung der Anspruchsberechtigung bedeute. Neben dem vom Beschwerdeführer erwähnten Ziel der möglichst frühen Abklärungen durch die IV-Stelle (vgl. act. G1) sollte für die Versicherten der Anreiz verstärkt werden, sich möglichst frühzeitig anzumelden und damit ihren allfälligen Rentenanspruch zu wahren (BBl 2005 4568 f.). Eine Ausnahmeregelung in dem Sinn, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rentenanspruch bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Anmeldung entstehen würde, ergibt sich weder aus dem Wortlaut von Art. 29 IVG, noch aus der Botschaft und auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung.

### **E. 1.2.2**

Die Beschwerdegegnerin argumentiert in ihrer Beschwerdeantwort, es liege kein Ausnahmetatbestand nach Art. 48 Abs. 2 lit. a IVG vor, da es dem teilweise rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer anzurechnen sei, dass die Nichteintretensverfügung vom 8. April 2015 in Rechtskraft erwachsen sei (act. G7). Gemäss Art. 48 Abs. 1 IVG wird, falls eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung, auf medizinische Massnahmen oder auf Hilfsmittel mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend macht, die Leistung in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG nur für die zwölf Monate nachgezahlt, die der Geltendmachung vorangehen. Der Wortlaut von Art. 48 Abs. 1 IVG bezieht sich damit nicht auf den Rentenanspruch. Dies hat auch für Art. 48 Abs. 2 IVG zu gelten, welcher unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Nachzahlung für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate vorsieht, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte. Auch die Materialien sprechen gegen eine Anwendung dieser Bestimmung in Fällen, in denen es - wie vorliegend - ausschliesslich um einen Rentenanspruch geht. Bis 31. Dezember 2007 hielt aArt. 48 Abs. 1 IVG grundsätzlich fest, der Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen richte sich nach Art.

24 Abs. 1 ATSG. Gemäss diesem Artikel beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre (vgl. Art. 24 Abs. 1 ATSG). Bei einer Anmeldung mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs sah aArt. 48 Abs. 2 IVG vor, dass die Leistungen in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden. Weitergehende Nachzahlungen wurden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornahm. Mit der fünften IV-Revision trat die in E. 1.1 erwähnte Fassung von Art. 29 IVG in Kraft. Auf Grund der neuen Anmelde- und Anspruchsvoraussetzungen wurde aArt. 48 IVG gleichzeitig gestrichen. In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (fünfte Revision) vom 22. Juni 2005 wurde festgehalten, sofern sich Fragen im Zusammenhang mit Nachzahlungen von Leistungen ergäben, gelte grundsätzlich Art. 24 ATSG. Es brauche keine abweichenden Regelungen mehr im IVG (BBl 2005 4570). Mit der sechsten IV-Revision trat die derzeit anwendbare Fassung von Art. 48 IVG in Kraft. In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (sechste IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010 wird ausgeführt, dass mit Art. 48 für den rückwirkenden Anspruch auf Nachzahlung der Hilflosenentschädigung, medizinischer Massnahmen und Hilfsmittel der Zustand vor der fünften IV-Revision wiederhergestellt worden sei. Der im Zuge der fünften IV-Revision neu definierte Anspruchsbeginn habe auf eine Anpassung im Zusammenhang mit Art. 29 (Renten) und Art. 10 Abs. 1 (Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art) gezielt. Ungewollt sei gleichzeitig der rückwirkende Anspruch für Hilflosenentschädigungen, medizinische Massnahmen und Hilfsmittel von bisher einem auf neu fünf Jahre verlängert worden. Da dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber der Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geschaffen worden sei und eine Umsetzung in der Praxis zudem kaum machbar sei, solle für die genannten Bereiche der Zustand vor der fünften IV-Revision wiederhergestellt werden (BBl 2010, 1907 f.). Die aktuelle Fassung von Art. 48 IVG und damit auch die Ausnahmeregelung von dessen Abs. 2 bezieht sich folglich ausschliesslich auf den Anspruch auf Hilflosenentschädigung, medizinische Massnahmen und Hilfsmittel. Dies ergibt sich auch aus Erwägung 4.2.2 des Bundesgerichtsentscheids vom 28. November 2016, 8C\_544/2016. Beim vorliegend umstrittenen Beginn des Rentenanspruchs erübrigt sich damit die Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 2 IVG.

## **E. 2**

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sich bei der Eingabe der Pro Infirmis, damalige Vertreterin des Beschwerdeführers, vom 22. Oktober 2015 (vgl. IV-act. 114) um eine Neuanmeldung nach vorangegangenem rechtskräftigen Nichteintreten vom 8. April 2015 handelte oder der Beschwerdeführer damit lediglich die Verweigerung seiner Mitwirkung aufgeben wollte. Letzteres würde zum Wiederaufleben des im Dezember 2012 eingeleiteten Rentenverfahrens führen.

### **E. 2.1**

Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und

Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Wird die verweigerte Mitwirkung in einem späteren Zeitpunkt erbracht, kann sich die festgelegte Sanktion - Nichteintreten, Entscheid aufgrund der Akten - nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wurde (Ueli Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, N 103 zu Art. 43, mit weiteren Hinweisen).

## **E. 2.2**

Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin im mit Anmeldung vom 3. Dezember 2012 (IV-act. 5) eingeleiteten Verwaltungsverfahren aufgrund einer Auskunftspflichtverletzung am 1. Mai 2014 nicht auf das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen eingetreten (IV-act. 48). Nachdem der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde erhoben und die gewünschten Auskünfte erteilt hatte, nahm die Beschwerdegegnerin das Abklärungsverfahren wieder auf (IV-act. 49, 52 f., 59). Da der Beschwerdeführer entgegen der Anordnung der Beschwerdegegnerin nicht an einem Gespräch mit der Eingliederungsberaterin teilgenommen hatte, trat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 8. April 2015 erneut nicht auf sein Gesuch um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen ein (IV-act. 103). Am 22. Oktober 2015, also rund ein halbes Jahr nach diesem zweiten Nichteintreten, reichte die Pro Infirmis im Namen des Beschwerdeführers das offizielle Anmeldeformular zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung ein (vgl. IV-act. 113). Im Begleitschreiben führte sie bezugnehmend auf die Verfügung vom 8. April 2015 aus, dem Beschwerdeführer sei es aufgrund seiner starken psychischen Beeinträchtigungen mehrmals nicht gelungen, vereinbarte Termine wahrzunehmen. In der Zwischenzeit habe er sich für Unterstützung bei den invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungen an die Sozialberatung der Pro Infirmis gewandt und er befinde sich seit August 2015 wieder in regelmässiger psychiatrischer Behandlung bei Dr. F.\_\_\_\_. Dieser habe eine Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung empfohlen. Die Pro Infirmis bat die Beschwerdegegnerin darum, die Abklärungen vom April 2015 wiederaufzunehmen (IV-act. 114). Der Beschwerdeführer liess damit geltend machen, er habe seiner Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen können. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass er die Mitwirkungsverweigerung aufgeben wollte. Die Sanktionsverfügung vom 8. April 2015 war damit als überholt zu betrachten und das im Dezember 2012 eingeleitete Verfahren wäre wiederaufzunehmen gewesen. Davon ging die Beschwerdegegnerin offensichtlich am 27. Oktober 2015 auch aus. Sie hielt in ihren Verlaufseinträgen fest, der Beschwerdeführer habe nicht die direkte Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen (wie bei einer Neuanschuldung, vgl. Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Vielmehr habe er darzulegen, dass er bereit sei, den an ihn gerichteten Aufforderungen Folge zu leisten (vgl. IV-act. 137-3). Zusammenfassend ist also nicht von einer Neuanschuldung, sondern von der Fortsetzung des früheren Verwaltungsverfahrens auszugehen.

## **E. 3**

Nachdem sich der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2012 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet hat (vgl. IV-act. 5), kommt vorliegend ein Rentenanspruch frühestens ab Mai 2013 in Betracht (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG).

### E. 3.1

Zum Zeitpunkt der Anmeldung war der Beschwerdeführer als Ermittler bei der B.\_\_\_\_ beschäftigt (IV-act. 5, 9). Sein damaliger Arbeitgeber gab am 18. Dezember 2012 an, er sei mit reduzierter Leistung tätig, und reichte eine Absenzenliste ein (IV-act. 9). Dieser Liste sind vor allem seit Anfang 2012 vermehrt Absenzen aufgrund psychischer Probleme zu entnehmen (vgl. IV-act. 9-12 f.). Dr. med. H.\_\_\_\_, Leitender Arzt des Psychiatrischen Zentrums I.\_\_\_\_, beurteilte am 25. September 2012, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers betrage aktuell deutlich weniger als 50%. Da das Arbeitsverhalten grossen Schwankungen unterworfen sei, falle es schwer, seine Restarbeitsfähigkeit zu quantifizieren, sie dürfte derzeit aber aus Sicht des Arbeitgebers kaum verwertbar sein (IV-act. 22). Per 31. Dezember 2013 kündigte der Beschwerdeführer sein Arbeitsverhältnis (vgl. Fremddakten 1-10). Bis zu diesem Zeitpunkt ist zumindest von einer gewissen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen, auch wenn sich der Beschwerdeführer bereits zweimal stationär in der Klinik D.\_\_\_\_ befunden hatte (vgl. IV-act. 38-1 ff., 38-7 ff.). Zur Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit äusserte sich weder Dr. H.\_\_\_\_, noch liegen bis zum Zeitpunkt der Kündigung andere diesbezüglich medizinische Einschätzungen vor. Gemäss Beurteilung von RAD-Arzt Dr. med. J.\_\_\_\_ kam es insbesondere seit 2014 zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, vor allem der Depression und der Panikzustände. Letztere seien teilweise mehrmals täglich aufgetreten (IV-act. 140-4). Der Beschwerdeführer liess jedoch am 17. Januar 2014 das Einzelunternehmen K.\_\_\_\_ ins Handelsregister eintragen. Als Zweck des Unternehmens gab er "Dienstleistungen im Bereich von Ermittlungen für Behörden, Versicherungen, Firmen und Private, Schreibservice sowie Sport-Marketing" an (vgl. Fremddakten 1-11). Den Akten lassen sich keine Angaben über den Geschäftsgang entnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mindestens in einem gewissen Mass für seine Einzelunternehmung tätig war, zumal diese erst am 6. Mai 2016 infolge Geschäftsaufgabe erlosch (vgl. den entsprechenden Eintrag unter [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). In seiner Beschwerde vom 29. Mai 2014 gegen die Nichteintretensverfügung vom 1. Mai 2014 brachte der Beschwerdeführer vor, er habe in die Infrastruktur investiert und per 1. März 2014 offiziell mit seiner Firma starten wollen. Seine Bank sei jedoch nicht bereit gewesen, ihm einen Teil seines Guthabens auf dem Freizügigkeitskonto für die Firmengründung auszubezahlen (IV-act. 49). Am 18. Juni 2014 meldete sich der Beschwerdeführer zudem beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Stellenvermittlung an. Das RAV verfügte am 18. August 2014, er sei seit der Anmeldung nicht vermittlungsfähig. Es führte aus, der Beschwerdeführer sei gemäss eigenen Angaben arbeitsunfähig, er habe das angeforderte Arztzeugnis jedoch nicht eingereicht. Er habe keine Arbeitsbemühungen vorgenommen und sei ausserdem selbständigerwerbend (Fremddakten 1-1 ff.). Vom 13. November bis 31. Dezember 2014 befand sich der Beschwerdeführer stationär in der Klinik D.\_\_\_\_. Der behandelnde Arzt befand, der Beschwerdeführer sei zum Entlassungszeitpunkt zu 100% arbeitsunfähig gewesen. Ob diese Arbeitsunfähigkeit auch für eine adaptierte Tätigkeit galt und wie lange sie (voraussichtlich) andauerte, lässt sich dem Kurz-Austrittsbericht nicht entnehmen. Allerdings wurde festgehalten, es sei ein Wiedereintritt für Mitte/Ende Januar 2015 angedacht (IV-act. 87). Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer ab März 2015 viermal pro Woche ca. drei Stunden als Aushilfe in einer Bäckerei arbeitete (IV-act. 113 f.). Dr. F.\_\_\_\_ hielt am 13. November 2015 fest, der Beschwerdeführer sei seit 24. August 2015 (fälschlicherweise: 2016) wieder bei ihm in Behandlung. Zumindest seit

diesem Datum erachte er ihn als zu 100% arbeitsunfähig für den ersten Arbeitsmarkt (IV-act. 119). Dr. J.\_\_\_\_ befand am 23. August 2015, der Beschwerdeführer sei im Polizeidienst bereits seit Ende 2013 arbeitsunfähig, in adaptierter Tätigkeit ab Wiederaufnahme der Behandlung bei Dr. F.\_\_\_\_ im August 2015. Der Beschwerdeführer sei im ersten Arbeitsmarkt nicht mehr einsetzbar. Es fehle an Verlässlichkeit, Anpassungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konstanz. Trotz intensiver behandlerischer Bemühungen habe sich der Zustand, was depressive Befindlichkeit und Einschränkung durch Panikattacken betreffe, nicht nachhaltig verändert (IV-act. 140-3 f.).

### **E. 3.2**

Insgesamt ist der Beschwerdeführer entsprechend den Beurteilungen von Dr. F.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ seit August 2015 überwiegend wahrscheinlich auch in einer adaptierten Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig. Für die Zeit davor ist eine relevante Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Auch ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargelegt, dass die zweimalige Verletzung der Mitwirkungspflicht krankheitsbedingt erfolgte. Der Beschwerdeführer war immerhin noch in der Lage, Anfang 2014 ein Einzelunternehmen zu gründen. Auch konnte er seine Beschwerde vom 29. Mai 2014 selbst verfassen. Darin führte er aus, es sei ihm natürlich bewusst gewesen, dass er sich im Dezember 2013 einfach beim RAV hätte anmelden können. Auch sei ihm klar gewesen, dass er sich aktiv um eine Invalidenrente hätte bemühen müssen. Sein Berufsstolz und seine Überzeugung, dass er es ohne fremde Hilfe schaffen würde, auf eigenen Beinen zu stehen und seinen Beruf weiter ausüben zu können, hätten es jedoch nicht zugelassen, dass er sich aktiv um staatliche Hilfe bemühte (IV-act. 49). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeiträume, in denen der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzte, ohnehin kein Rentenanspruch bestanden hätte.

### **E. 4**

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit resultiert ein Invaliditätsgrad von 100%. Der Beschwerdeführer hat damit ab 1. August 2015 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Mit Verweis auf die medizinischen Akten (vgl. E. 3.3) war das Wartejahr im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in diesem Zeitpunkt erfüllt.

### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 26. Januar 2017 gutzuheissen und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2015 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht

festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30 bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf den einfachen Schriftenwechsel und die nicht umfangreiche Beschwerde eine pauschale Parteienschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 26. Januar 2017 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2015 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.